

79. Haftet der Verkäufer von Heeresgut dem Käufer, wenn er es entgegen der Verordnung über die Zurückführung von Waffen und Heeresgut in den Besitz des Reiches vom 14. Dezember 1918 nicht abgeliefert hat, und es dann beim Käufer beschlagnahmt wird?

III. Zivilsenat: Ur. v. 20. Oktober 1922 i. S. N. (Nl.) w. W. (Bekl.)
III 707/21.

I. Landgericht Stuttgart. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Februar 1919 kaufte der Kläger von dem Beklagten ein Pferd zum Preise von 5000 M. Am 16. März 1920 wurde es von der Erfassungsabteilung Württemberg des Reichsfinanzministeriums auf Grund des § 4 der Verordnung, betr. die Verwertung von Militärgut, vom 23. Mai 1919 (RGBl. S. 477) beschlagnahmt. Am 20. Mai 1920 kaufte es der Kläger von der Pferdeausleihzentrale 13 für 8800 M nebst 18,30 M Futterkosten zurück. Der Kläger verlangt vom Beklagten Erstattung dieses Betrages. Er behauptet, das Pferd sei auf widerrechtliche Weise aus Heeresbeständen abhanden gekommen, und diesen Mangel im Recht habe der Beklagte zu vertreten. Der Beklagte bestreitet das; sein Rechtsvorgänger F. sei Eigentümer des Pferdes gewesen.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgemiesen. Auf die Revision des Klägers ist das angefochtene Urteil aufgehoben worden.

Gründe:

Nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts hat im November 1918 der damalige Feldgendarm F. in Gemeinschaft mit dem Wachtmeister W. auf dem Rückmarsch vom Elsaß in die Heimat eine größere Anzahl von Pferden aus Heeresbeständen erworben. Ob die Verkäufer zur Veräußerung der Pferde befugt gewesen sind, hat sich im einzelnen nicht aufklären lassen, insbesondere nicht hinsichtlich des später vom Beklagten an den Kläger verkauften Pferdes, das der erstere am 29. November 1918 von F. gekauft hatte. Der Berufungsrichter hat angenommen, daß der Kläger gemäß § 442 BGB. den Beweis für

den von ihm behaupteten Rechtsmangel führen müsse. Davon sei er durch § 3 der Verordnung vom 23. Mai 1919 nicht befreit, da diese Vorschrift eine Vermutung nur zugunsten der Heeresverwaltung, nicht auch zugunsten der beteiligten Privatpersonen aufstelle. Den ihm obliegenden Beweis habe der Kläger nicht erbracht und sei daher mit seiner Klage abzuweisen.

Die Revision bezeichnet das Ergebnis, zu dem die von der Vorinstanz als zutreffend erachtete Auslegung des § 3 a. a. D. führt, nicht ohne Grund als unbillig. Indessen kann dahingestellt bleiben, ob diese Erwägung allein ausreicht, um der Vorschrift eine andere Bedeutung beizumessen. Denn dem Rechtsmittel des Klägers ist bereits auf Grund von Vorschriften stattzugeben, die im Rechtsstreit bisher nicht berücksichtigt worden sind.

Die §§ 1, 2 der Verordnung der Volksbeauftragten über die Zurückführung von Waffen und Heeresgut in den Besitz des Reichs vom 14. Dezember 1918 (RGBl. S. 1425) legen demjenigen, der Heeresgerät und Heeresgut aller Art, insbesondere Pferde, im Besitz hat, ohne sich über den rechtmäßigen Erwerb dieser Gegenstände ausweisen zu können, die Verpflichtung auf, sie innerhalb der von den zuständigen Behörden bezeichneten Frist abzuliefern. Heeresgut sind, wie aus der in § 1 für Waffen gegebenen Bestimmung zu entnehmen ist, alle Gegenstände, die aus Heeresbeständen stammen. Die in Württemberg von der provisorischen Regierung erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 7. und 14. Januar 1919 (RGBl. S. 2 und 3) setzen das Ende der Ablieferungsfrist auf den 1. Februar 1919 fest. Innerhalb dieser Frist nicht abgeliefertes Heeresgut ist nach der Verordnung des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 28. Dezember 1918 (RGBl. S. 1478), wie nach § 6 Cap 1 der württembergischen AusfBest. vom 7. Januar 1919 von den Demobilmachungskommissaren für verfallen zu erklären.

Die Rechtslage hinsichtlich des im Februar 1919 vom Beklagten an den Kläger verkauften, aus Heeresbeständen stammenden Pferdes war also die, daß der Beklagte es bis zum 1. Februar 1919 abliefern mußte, wenn er sich über seinen rechtmäßigen Erwerb nicht ausweisen konnte. Rechtmäßiger Erwerb im Sinne von § 2 der Verordnung vom 14. Dezember 1918 ist aber nicht jeder nach § 929 BGB. durch Einigung und Übergabe erfolgte Erwerb bis zum Verleiz des bösen Glaubens des Erwerbers. Wenn § 1 Abs. 2 für Waffen ausdrücklich bestimmt, daß unbefugter und somit zur Ablieferung verpflichteter Besitzer sei, wer ohne den Willen der Regierung oder der ihr unterstellten Organe den Besitz erlangt habe, so muß entsprechendes für Heeresgut gelten. Auch nach § 2 ist rechtmäßiger Erwerb nur der, der auf den Willen der Regierung oder der ihr unterstellten Organe zurückzuführen

ist. Auf den ersten, nicht auf den letzten Erwerbssakt kommt es an. Eine andere Auslegung würde dem Sinn und Zweck der Verordnung nicht gerecht werden. Der Beklagte war also von der Verpflichtung zur Abgabe des Pferdes nur befreit, wenn er zu beweisen in der Lage war, daß es von der Heeresverwaltung ordnungsmäßig veräußert war. Das konnte er nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts nicht. Wenngleich sich diese unmittelbar nur auf den gegenwärtigen Zeitpunkt beziehen, so ist aus ihnen doch zu entnehmen, daß schon am 1. Februar 1919 die rechtmäßige Herkunft des Pferdes nicht nachweisbar war.

Seiner Ablieferungspflicht ist der Beklagte nicht nachgekommen. Das Pferd unterlag infolgedessen vom 1. Februar 1919 ab, also schon zur Zeit des Verkaufs an den Kläger, dem Zugriff der Demobilisierungsorgane, die es für verfallen zu erklären hatten. Das Reich konnte es jederzeit für sich beanspruchen. An dem Tiere bestand ein staatliches Recht der Einziehung, das trotz seines öffentlichrechtlichen Charakters ein Recht im Sinne des § 434 BGB. darstellt. Die sich gegen die Sache selbst, unabhängig von dem Eigentum an ihr, richtende staatliche Befugnis der Verfallenerklärung bewirkt einen Rechtsmangel, für den der Verkäufer dem Käufer einstehen muß (vgl. RGZ. Bd. 96 S. 80 unten, Bd. 102 S. 294 unten).

Das bei dem Erwerb des Pferdes durch den Kläger im Februar 1919 bereits bestehende Einziehungsrecht ist im März 1920 durch die Beschlagnahme seitens der Erfassungsabteilung verwirklicht worden. Inzwischen war zwar die Verordnung vom 23. Mai 1919 über die Bewertung von Militärgut ergangen. Sie hat aber nur die Art der Durchführung jenes Rechts geändert, die sie in die Hände des Reichsschatzministeriums und gewisser ihm nachgeordneter Stellen legte, seinen Inhalt dagegen, wie ihr § 3 ergibt, unberührt gelassen. Die Sondervorschrift in § 1 Abs. 2 Satz 2 dieser Verordnung trifft nur Erwerbsfälle, die nach ihrem Inkrafttreten, nicht solche, die, wie der hier in Frage stehende, in der Vergangenheit liegen. Das Pferd ist dem Kläger also auf Grund eines Zugriffsrechts des Reichs entzogen worden, das schon bestand, als er das Tier vom Beklagten kaufte. Er hat es vom Reichsfiskus zurückgekauft und damit diesen, den berechtigten Dritten, abgefunden. Sein Schadensersatzanspruch ist nach § 440 Abs. 1 und 3 BGB. an sich begründet.